

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Gemeindebücherei Friedenfels

Die Gemeinde Friedenfels erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalen Abgabengesetzes für den Freistaat Bayern folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Gemeindebücherei Friedenfels

Vom 27. November 2014

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Friedenfels erhebt für die Benutzung der Gemeindebücherei Gebühren (§ 3 Abs. 2).

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Entleiher.

§ 3 Gebühren

- (1) Die Anmeldung und erstmalige Ausstellung eines Büchereiausweises sind kostenlos. Bei Verlust oder Beschädigung sind für die Neuausstellung eines Ausweises 2,00 EUR zu entrichten.

Die Ausleihe der Medien ist kostenlos.

- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 werden nachfolgende Gebühren erhoben:

Jahresgebühren:

- Kinder / Jugendliche bis 18 Jahre	frei
- Erwachsene Einzelpersonen	6,00 EUR
- Familien	12,00 EUR

Säumnisgebühren:

Bei Überschreiten der Leihfrist (§ 4 der Benutzungssatzung) kann eine Säumnisgebühr von 0,50 EUR / Medium und angefangene Woche erhoben werden.

Sollte spätestens drei Monate nach Ausleihe keine Rückgabe der entliehenen Medien und / oder die Erstattung von offener Fälligkeiten erfolgt sein, wird der Vorgang zur weiteren Bearbeitung an die Gemeindekasse übergeben. Die dann anfallenden Gebühren für die Weiterbeschaffung der Medien und /

oder Säumnis- und Mahngebühren entsprechen der aktuellen
Gebührensatzung der Gemeinde Friedenfels.

- (3) Für Gastleser beträgt die Gebühr je angefangenen Monat 1/6 des entsprechenden Jahresbeitrags.

§ 4

Gebührensschuldner, Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Gebührenschuldner bei den o.g. Gebühren ist diejenige Person, die die Entstehung der Gebühr veranlasst oder rechtlich zu vertreten hat. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht
- a) bei Jahresgebühren mit der Ausstellung des Leseausweises
 - b) bei Gebühren für einen Ersatzausweis mit der Aushändigung des Ersatzausweises
 - c) bei Säumnisgebühren mit Überschreiten der Ausleihfrist.
- (3) Die Gebühren nach § 3 Abs. 2 werden durch die Gemeinde Friedenfels festgesetzt und mittels Gebührenbescheid geltend gemacht.
- (4) Die Jahresgebühren werden zum 30.06. eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig. Die Säumnisgebühren werden einen Monat nach Überschreitung der Ausleihfrist fällig. Gebühren für Gastleser werden sofort bei Entleihe fällig. Diese Gebühren werden von der Bücherei erhoben.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2015 Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Gemeindebücherei Friedenfels vom 19.07.2001 außer Kraft.

Friedenfels, 27.11.2014

Härtl
Erster Bürgermeister